



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: [poststelle@lra-kc.bayern.de](mailto:poststelle@lra-kc.bayern.de) – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

**25**

**04.07.2022**

## INHALTSVERZEICHNIS

- |    |   |    |  |
|----|---|----|--|
| 52 | Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken<br>Sitzung der Verbandsversammlung | 54 | Stadt Wallenfels<br>Satzung für die Musikschule der Stadt Wallenfels |
| 53 | Stadt Wallenfels<br>Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Wallenfels                                |    |  |

**52**

Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken

### Sitzung der Verbandsversammlung

Am **Dienstag, 12.07.2022, um 15:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken** mit folgender Tagesordnung statt.

#### Tagesordnung

- 1 Bericht des Schulleiters
- 2 Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Beschluss über den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2021 - 2025
- 3 Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2019, Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung 2019 und Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019
- 4 Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019
- 5 Unvorhergesehenes

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Kronach, 30.06.2022  
Landratsamt

Klaus Löffler  
Verbandsvorsitzender

Stadt Wallenfels **53**

### Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Wallenfels

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wallenfels folgende

Satzung:

**§ 1**

#### Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Wallenfels unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

#### Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von

- a) Hunden in Tierhandlungen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
  3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
  4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
  5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
  6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
  7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
  8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

### § 3

#### Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### § 4

#### Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und

nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5

#### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt:
 

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	70,00 €
für jeden Kampfhund	500,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

### § 6

#### Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
  1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

### § 7

#### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stel-

len, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt Wallenfels glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

## § 8

### Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## § 9

### Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 1. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

## § 10

### Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Wallenfels melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Wallenfels melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Wallenfels eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt Wallenfels die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt Wallenfels abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt Wallenfels weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Wallenfels zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt Wallenfels innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 9. Mai 2006 in der Fas-

sung der 3. Änderungssatzung vom 16. April 2019 aufgehoben.

Stadt Wallenfels, 21. Juni 2022

Jens Korn  
Erster Bürgermeister

Stadt Wallenfels

54

## Satzung für die Musikschule der Stadt Wallenfels

Aufgrund von Art. 23 i.V.m. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Wallenfels die folgende

Satzung:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Musikschule der Stadt Wallenfels ist eine gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Wallenfels.
- (2) Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalischen und musischen Anlagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen, das Verständnis für Musik zu wecken und zu fördern sowie für das instrumentale und vokale Musizieren erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.
- (3) Das Einzugsgebiet der Musikschule ist nicht auf das Stadtgebiet sowie die Ortsteile beschränkt.

### § 2 Leitung der Musikschule

- (1) Die Leitung der Musikschule wird von der Stadt Wallenfels bestellt. Sie übt ihre Funktion ehrenamtlich aus und erhält als Ersatz der Auslagen eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird gesondert vereinbart.
- (2) Der Leitung der Musikschule obliegt
1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern,
  2. die organisatorische Leitung, insbesondere
    - a) Vorschlag für die Auswahl und Verpflichtung der Lehrkräfte auf Honorarbasis,
    - b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
    - c) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
    - d) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen,
    - e) Statistik, Analyse und Planungen,
  3. die pädagogische Leitung, insbesondere
    - a) Aufsicht über die Lehrkräfte,
    - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
    - c) pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen,
    - d) musikpädagogische Forschung und Entwicklung,
    - e) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

### § 3 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte auf Honorarbasis. Mit den jeweiligen Lehrkräften wird eine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen.

### § 4 Aufbau und Angebot der Musikschule

- (1) Aufbau und Ausbildung in der Musikschule Wallenfels erfolgen im Grundsatz nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Es werden dabei folgende Fächer unterschieden:
  1. Grundfächer (musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung),
  2. Hauptfächer und
  3. Ergänzungsfächer.
- (2) Musikalische Früherziehung in Klassen (ca. 10 Schüler):  
Eintrittsalter: 4 Jahre (2 Jahre vor Beginn der allgemeinen Schulpflicht; Ausnahmen können durch die Leitung der Musikschule zugelassen werden)  
Dauer: 2 Jahre
- (3) Musikalische Grundausbildung in Klassen (ca. 10 Schüler):  
Eintrittsalter: 6 oder 7 Jahre (1. bzw. 2. Grundschulklasse; Ausnahmen können durch die Leitung der Musikschule zugelassen werden)  
Dauer: 2 Jahre
- (4) Einzel- oder Gruppenunterricht im gewählten Hauptfach:  
Eintrittsalter: ohne Beschränkung  
Dauer: unbegrenzt, sofern die Leistung des Schülers dies rechtfertigt
- (5) Einzel- oder Gruppenunterricht im gewählten Hauptfach begründen ein auf längere Dauer angelegtes Unterrichts- bzw. Ausbildungsverhältnis. Der Unterricht orientiert sich an den entsprechenden fachlichen und musikpädagogischen Entwicklungen. Seitens des Schülers wird daher eine regelmäßige Vorbereitung vorausgesetzt. Um die Kontinuität des Unterrichts zu gewährleisten, sollte ein Ausfall von Unterrichtsstunden vermieden werden.
- (6) Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z.B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über das Angebot sowie die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

### § 5 Kooperationen

- (1) Die Musikschule kann mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern kooperieren.
- (2) Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Bildungspartnern.

### § 6 Projekte und Veranstaltungen

- (1) Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule.
- (2) Vorspiele und Konzerte sind für Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.
- (3) Prüfungsvorbereitungen für Leistungsabzeichen der Musikverbände (z.B. D1-Abzeichen) stellen kein Angebot der Musikschule dar. Die anfallenden Kosten werden von der Musikschule nicht übernommen.

### § 7 Unterrichtsstätten

- (1) Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.
- (2) In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

### § 8 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

### § 9 Unterrichtsdauer

- (1) Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Leitung der Musikschule nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter sollen dabei im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden.
- (2) Wöchentliche Unterrichtszeiten:
  1. Grundfächer: 45 Minuten
  2. Hauptfächer: 45 Minuten, 30 Minuten
  3. Ergänzungsfächer: je nach Fach variabel.

### § 10 Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### § 11 Daten und Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die

datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

### **§ 12 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

- (1) Während des Schuljahres können Schüler nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag fristlos kündigen.
- (2) Ordentliche Kündigungen sind nur zum Schulhalbjahresende (28.02.) und zum Schuljahresende (31.08.) möglich. Die Kündigung muss in diesen Fällen vier Wochen vor dem Kündigungstermin bei der Leitung der Musikschule eingegangen sein.
- (3) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter und im Benehmen mit der Stadt Wallenfels das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

### **§ 13 Verhinderung**

Können die Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden (vgl. auch § 615 BGB).

### **§ 14 Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

### **§ 15 Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

### **§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

### **§ 17 Öffentliches Auftreten**

Die Schüler verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

### **§ 18 Instrumente**

Grundsätzlich sollen alle Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen.

### **§ 19 Unfallversicherungsschutz**

Die Schüler der Musikschule der Stadt Wallenfels sind gegen Unfall versichert.

### **§ 20 Gebühren**

Die zu entrichtenden Gebühren werden in der Gebührensatzung für die Musikschule Wallenfels festgelegt.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung für die Musikschule der Stadt Wallenfels tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen, insbesondere die Satzung für die Musikschule der Stadt Wallenfels vom 14.04.1980 und die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Wallenfels vom 02.01.2000, außer Kraft.

Stadt Wallenfels, 21.06.2022

Jens Korn  
Erster Bürgermeister

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat

